

Die Schönheit im Schutze des Gesetzes

Autor(en): **G.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1903)**

Heft 41

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lich der Vertraulichkeit, welche ein kleinerer Kreis, sowie eine alte Kameradschaft hervorruft.

Zu unsern bescheidenen Sitzungen gesellt sich fast immer ein hübsches Nachtessen in den etwas ernstgehaltenen Räumen des Lesezirkels, welcher uns in liebenswürdigster Weise seine Pforten geöffnet hat.

Hier halten wir, — je nachdem was der Herr Präsident beliebte, auf die Tagesordnung zu setzen, — unsere mehr oder minder ernsthaften Beratungen über Angelegenheiten, welche die edle Sache der Kunst betreffen, der wir Alle treu ergeben sind.

P. B.

LASST UNS ARBEITEN!

Die Subvention für die « Schönen Künste » wurde im Nationalrat beschlossen, — jedoch mit einem Vorbehalt in der Anwendung eines früher beschlossenen speziellen Kredits, welcher von der für nächstes Jahr verfügbaren Summe 25,000 Fr. hinwegnimmt. Das ist der Harpagonstreich!

Die Summe von 100,000 Fr. ist jedoch im Prinzip als Grundlage der Subvention angenommen worden.

Die Anstrengungen, die wir machen mussten, um in den Besitz der Subvention zu gelangen, welche uns von Anfang an zugesprochen worden war, werden nicht vergebens für uns gewesen sein. Sie haben die Notwendigkeit einer innigen Zusammengehörigkeit und genügenden Disziplin zwischen den Beteiligten bewiesen. Wir werden einig bleiben!

Auch sind unsere Anschauungen zur Sprache gekommen; man hat ihren Wert anerkennen müssen, und der erlangte Erfolg beweist, dass sie sich ihren Weg gebahnt haben.

Beredete Stimmen haben beliebt, sie zu verbreiten; wir haben feurige und glänzende Fürsprecher gefunden und danken an dieser Stelle allen denjenigen, die uns in den Kämpfen und Beratschlagungen so tapfer verteidigt haben. Die Sache ist gewonnen, doch muss sich jede Bestrebung erneuern. Die unablässige und begeisterte Arbeit unserer Künstler wird für morgen neue Siege vorbereiten. Lasst uns arbeiten!

G. J.

DIE SCHÖNHEIT IM SCHUTZE DES GESETZES.

Es macht sich augenblicklich eine eigentümliche Gefühlrichtung zu Gunsten der Schönheit geltend. Wir werden bald einen Kultus der Schönheit erleben, wie wir den Kultus der Vernunft erlebt haben, und zwar einen offiziellen Kultus, denn die Kunst wird geschützt werden und von jetzt an unter dem Schutze des Gesetzes leben.

Dies ist wenigstens im Kanton Waadt der Fall, wo der « Grosse Rat » soeben ein Gesetz erlassen hat, welches alle

Freunde des Malerischen mit Entzücken erfüllen wird. Dieses Gesetz geht nicht von Künstlern oder andern Phantasten aus, obgleich es einen unserer befähigsten Journalisten zum Berichtersteller hat; sein eigentlicher Urheber ist ein Notar, und es bezieht sich hauptsächlich auf die Anzeigen der Zuckerbäcker, Chocoladefabrikanten und anderer Gewürzhändler, die mit ihren Reklamen die wunderbar schöne Aussicht versperren, welche sich beim Ausgang des Tunnels von Chexbres darbietet. Welches Zeichen der Zeit!

Eine Wahrheit also kommt zu Tage, nämlich, — um mit dem Notar zu reden, — die, dass wir ein Kapitel von Schönheit geltend zu machen haben. Und dies nicht nur in den Denkmälern, welche den Geist einer entschwundenen Zeit zurückrufen, sondern in der Natur selbst; und man kann von diesem Gesetze sagen, es sei eine gesammelte Rückforderung der Naturschönheiten. Wohin versteigt sich die Sammelwut noch?

Wir zollen der Reaktion Beifall, welche sich gegen die bei uns nur zu zahlreich vorkommenden Ankäufer und Zerstörer des Malerischen geltend macht. Die Schönheit unserer Berge, unserer Gletscher, unserer Seen und Täler gehört uns allen, das Recht des Absperrens und Abgrenzens hört hier auf; wir befinden uns angesichts des elterlichen Erbeiles der Nation. Dieser ist unveräusserlich und muss geachtet werden, wie Alles, was unsere Vorfahren uns von ihren Gedanken und ihren Fähigkeiten hinterlassen haben, geachtet und erhalten bleiben muss. Eine alte Stadt wie Freiburg wird nicht in ihren Grundlinien zerstört, ohne dass eine ungeheure Kundgebung von Logik und Vernunft vernichtet würde, deren Form den gesellschaftlichen und seelischen Zustand zahlreicher Generationen bezeugt. Es ist ein Teil von uns selbst. Man muss die Toten zu schätzen wissen, denn sie haben die Lebenden geschaffen. Man wird sagen: « Wo soll man innehalten? » Man kann weder alles verweigern noch alles behalten, und nichts entgeht dem Gesetze der Umwandlung. Eines kann uns leiten, nämlich die Suche nach besonderen Charakteren, nach Originalen.

Erinnern wir uns auch daran, dass die Schönheit nicht nur in den Gegenständen enthalten ist, sondern in den Beziehungen besteht, welche aus diesen Dingen und uns selbst erwachsen.

Dies ist die Grenze von andächtiger Bewunderung und überflüssigem Schutze.

G. J.

CENTRAL-KOMITEE

Das Centralkomitee der Schweizer Maler- und Bildhauergesellschaft hat dem Bundesrate letztes Jahr die Präsentationen der Sektionen betreffs der Ersetzung der Mitglieder der Bundeskommission der « Schönen Künste » als Wunsch unterbreitet; das Mandat derselben erlosch am 31. Dezember 1902 und die Ernennungen, welche zu dieser Zeit ge-